

Das Einvernehmen gem. § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB und § 34 Abs. 5 S. 3 BauGB von den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung Gogarten hinsichtlich der Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl von Vollgeschossen wird erteilt.